

## **EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

durch die

**Solar Finance Management AG**  
**(vormals: Carpevigo Renewable Energy AG)**  
**mit dem Sitz in Schaan (Liechtenstein)**

**Geschäftsansässig in der Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein)**

betreffend die

**Inhaberschuldverschreibung Nr. 3 von 2010**  
**über nominal bis zu EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro Zehn Millionen)**  
mit 1,5 % Zinsen jährlich und einer Laufzeit von 01.09.2010 bis 31.06.2021  
eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen  
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00  
VN: CH011687766, ISIN: LI0116877668  
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen  
die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der

**am Dienstag, den 20.04.2021, um 13:00 Uhr im**

**SAL, Saal am Lindaplatz**  
**(Kleiner Saal)**  
**Landstrasse 19**  
**9494 Schaan**  
**Liechtenstein**

stattfindenden Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein. Einlass ist ab 12:50 Uhr.

### **Vorbemerkungen**

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, konkret im sogenannten Schlusstitel zum PGR (nachfolgend "**SCHLT-PGR**") bietet die rechtliche Grundlage, die Bedingungen von Schuldverschreibungen ("**Anleihebedingungen**") zu ändern, insbesondere Zinsen und sonstige Ansprüche zu stunden (§ 136 Nr. 2,3 SCHLT-PGR) und einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger zu bestellen (§ 145 SCHLT-PGR).

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, die Anleihe bis zum 30.06.2021 zu den derzeit gültigen Konditionen zurückzuführen. Um die vollständige Rückzahlung der Anleihe sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Laufzeit der Anleihe unter Beibehaltung des zuletzt gültigen Zinssatzes von 1,5 % erneut verlängert wird, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Der Sanierungs- und Konsolidierungsprozess der Gesellschaft ist grundsätzlich seit Einberufung der letzten Gläubigerversammlung weiterhin positiv verlaufen. Bei einer Fortführung dieses Prozesses und der Änderung der Konditionen der Anleihe bleiben die

Chancen für eine Umfinanzierung der Gesellschaft bestehen, so dass die beabsichtigte Anpassung im Interesse sämtlicher Beteiligten liegt.  
Die Gesellschaft muss zur Meidung einer Insolvenz von diesem Instrument der Sanierung und Restrukturierung ein weiteres Mal Gebrauch machen.

Über diesen Weg ist in einer Gläubigerversammlung zu entscheiden, die wie folgt ablaufen soll:

### I. Formalia und Verfahren

1. Die Gläubigerversammlung bestimmt nach § 132 SCHLT-PGR ihren Vorsitzenden.
2. Eine Urkundsperson beurkundet das Verzeichnis der Teilnehmer, die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung (§ 142 SCHLT-PGR).
3. Die Gläubiger müssen sich zu Beginn der Gläubigerversammlung über ihre Berechtigung ausweisen (§ 129 Abs. 1 SCHLT-PGR).
4. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Schriftform (§ 131 SCHLT-PGR).
5. Die Stimmrechte der Anleihegläubiger werden durch den Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger, Herrn Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz, ausgeübt. Gemäß Beschluss der Gläubigerversammlung vom 23.07.2013 hat der Gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger die Befugnis, die Rechte der Anleihegläubiger auszuüben. Die einzelnen Anleihegläubiger sind solange nicht zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte befugt (§ 146 Abs. 3 SCHLT-PGR).
6. Die Gläubigerversammlung fasst ihre Beschlüsse, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, oder die Anleihebedingungen für die Beschlussfassung nicht strengere Bestimmungen aufstellen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen (§ 135 Abs. 1 SCHLT-PGR). Diese Mehrheit berechnet sich in allen Fällen nach dem Nennwert des vertretenen Kapitals (§ 135 Abs. 2 SCHLT-PGR).

Die Stundung und Abänderung von Zins- und Rückzahlungsbedingungen bedarf nach § 136 SCHLT-PGR der Zustimmung der Vertreter von mindestens drei Vierteln des im Umlauf befindlichen Kapitals.

Die Beschlüsse, für deren Zustimmung es einer Dreiviertelmehrheit bedarf, sind nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind (§ 138 Abs. 1 SCHLT-PGR). Die Gesellschaft legt diese Beschlüsse auf eigene Kosten innerhalb eines Monats seit dem zustande kommen dem Landgericht zur Genehmigung vor (§ 138 Abs. 2 SCHLT-PGR).

7. Ein Antrag auf Stundung oder auf Abänderung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen darf zudem nur auf Grund eines auf den Tag der Gläubigerversammlung aufgestellten Status und einer ordnungsmässig aufgestellten und gegebenenfalls von der bestehenden Revisionsstelle als richtig bescheinigten und auf einen höchstens sechs Monate zurückliegenden Termin abgeschlossenen Bilanz vom Schuldner eingebracht und von der Versammlung in Beratung gezogen werden (§ 139 SCHLT-PGR).

8. Jeder zustande gekommene Beschluss, durch den die Anleihebedingungen abgeändert werden, wird, soweit möglich, im liechtensteiner eAmtsblatt und jedenfalls im Liechtensteiner Vaterland bekannt gemacht (§ 143 SCHLT-PGR).
9. Anleihegläubiger, die nicht zugestimmt haben, könnend die gerichtliche Aufhebung eines zustande gekommenen Beschlusses während eines Monats vom Tage der ersten Bekanntmachung (egal in welchem Organ) an verlangen, indem sie beweisen, dass der Beschluss auf unredliche Weise oder entgegen den Vorschriften des Gesetzes zustande gekommen sei (§ 144 SCHLT-PGR).

## II.

### Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

#### 1. Anpassung der Regelung zur Laufzeit und den Zinsfälligkeiten der Anleihe

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Beibehaltung des bisherigen Zinssatzes in Höhe von 1,5 % der 30.06.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2026 ausgesetzt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Für das Jahr 2021 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.09.2021 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.09.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.09.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.09.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.09.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.06.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

**III.  
Zusammenfassung und Sonstiges**

Es ergibt somit die von der Gesellschaft vorgeschlagene folgende Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Erschienenen**
- 2. Prüfung der Berechtigung**
- 3. Bericht durch den Gemeinsamen Vertreter**
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 5. Beschlussfassung zur Anpassung der Regelung zur Laufzeit und den Zinsfälligkeiten der Anleihe**
- 6. Sonstiges / Anträge von Anleihegläubigern**

Anleihegläubiger können den Antrag stellen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss bis 14 Tage vor der Versammlung an die Gesellschaft unter der Adresse: Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein) oder per e-mail unter [info@solarfinance-management.li](mailto:info@solarfinance-management.li) (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden. Vor und in der Versammlung soll ein aktueller Status der laufenden Sanierungsbemühungen in Schriftform vorliegen.

Schaan, den 01.04.2021

**Solar Finance Management AG**  
Der Verwaltungsrat